

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 7. Juli 1871.

1. Verstärkung der Blocklander Entwässerungsanstalt.

Nachdem die Bürgerschaft sich mit dem Senat zu dem Beschlusse vereinigt hat, daß, sobald der Abwässerungsverband solches beantragen werde, das Blocklander Schöpfwerk in einer zweckgemügenden Weise auf Kosten des Staats solle verstärkt werden, und da der weitere Beschluß über die Art der Ausführung dieser Verstärkung füglich bis dahin, daß jener Antrag des Verbandes erfolgt sein wird, ausgesetzt bleiben kann: so wird dieser Gegenstand als für jetzt erledigt zu betrachten sein.

2. Gewährung von Beihilfen an Reservisten und Landwehrmänner.

Durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt vom 4. Juli, S. 271) sind den einzelnen Bundes-Regierungen aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsschädigung die Mittel zur Verfügung gestellt, um, soweit sich nach den Verhältnissen der einzelnen Länder ein Bedürfnis herausstellt, den durch ihre Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbsverhältnissen besonders schwer geschädigten Officieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufs nach Möglichkeit zu erleichtern.

Da dieser Zweck mit der Aufgabe der durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 28. Juli/1. August 1870 niedergesetzten Unterstützungscommission nahe verwandt ist, so beantragt der Senat die Ausdehnung des dieser Commission erteilten Auftrags auf die Verwaltung und Verwendung der durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1871 zur Verfügung gestellten Mittel und fordert die Bürgerschaft auf, sich damit baldigst einverstanden zu erklären.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 8. Juli 1871.

1. Wasserleitung.

Die Deputation wegen der Wasserleitung hat den anliegenden Bericht eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Beschlussfassung der Bürgerschaft zur Erklärung zugehen läßt. Die Finanzdeputation hat nach Kenntnissnahme dieses Berichtes sich dahin geäußert, daß sie die bedeutende Ueberschreitung des Voranschlags beklage, von ihrem Standpunkte aber zu einer weiteren Bemerkung keine Veranlassung finde, da nach einer von der beantragenden Deputation eingegangenen Auskunft der im Budget von 1871 für die Wasserleitung ausgeworfene Betrag von 300,000 Thalern in diesem Jahre nicht überschritten werden wird, und die Bewilligung daher lediglich höherem Ermessen zu überlassen sei.

Anlage I.

2. Vervollständigung der Eisenbahnanlagen.

Den beifolgenden Bericht der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen theilt der Senat der Bürgerschaft zur Erklärung vorbehaltlich der seinigen mit dem Bemerkten mit, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung nichts erinnert hat.

Anlage II.